

Vorlesung
“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”

Übungsfall 9: Rücktrittsrecht und Gefahrtragung bei Unmöglichkeit und Sachmängeln

Ausgangsfall:

V verkauft und übereignet am 3.4.2002 an K einen von ihm bisher privat genutzten Pkw als “unfallfreies” Fahrzeug für 4000.- €. Am 1.5.2002 wird der Pkw bei einem Unfall, den K, der auch sonst zur Fahrlässigkeit neigt, leicht fahrlässig verursacht, vollständig zerstört. Hierbei kommt zutage, daß das Fahrzeug tatsächlich bereits einen Vorunfall hatte. Sein tatsächlicher Wert betrug 3000.- €. Ohne den Unfall hätte es einen Wert von 5000.- € gehabt. V, der das Fahrzeug selbst gebraucht gekauft hatte, hatte hiervon keine Kenntnis.

Daraufhin erklärt K gegenüber V den Rücktritt vom Vertrag und fordert den Kaufpreis zurück. V ist dazu nicht bereit, weil K das Fahrzeug nicht zurückgeben könne.

Kann K von V Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Abwandlung 1:

Wie Ausgangsfall, jedoch entdeckt K den Vorunfall bereits am 15.4.2002, erklärt noch am selben Tag den Rücktritt vom Vertrag und bietet V das Fahrzeug zur Rückgabe an. Da V meint, für den Fehler nicht verantwortlich zu sein, weigert er sich, das Fahrzeug zurückzunehmen. K benutzt es daher weiter. Am 1.5.2002 wird der Pkw bei einem von K fahrlässig verursachten Unfall vollständig zerstört.

K verlangt von V Rückzahlung des Kaufpreises.

Zu Recht?

Abwandlung 2:

Wie Abwandlung 1, jedoch erklärt K noch nicht sofort den Rücktritt, sondern benutzt das Fahrzeug noch für eine Geschäftsreise am 16.4.2002. Hierbei wird der Pkw bei einem Unfall, den K, der auch sonst zur Fahrlässigkeit neigt, leicht fahrlässig verursacht, vollständig zerstört. Am 18.4.2002 erklärt K den Rücktritt vom Vertrag und fordert den Kaufpreis zurück. V ist zur Rückzahlung nur bereit, wenn ihm K Schadensersatz leistet.

Kann K von V Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Abwandlung 3:

Der Pkw ist unfallfrei, allerdings ist der Zylinderkopf schadhaft und muß ausgetauscht werden. Das Fahrzeug ist daher nur 4500.- € wert. K läßt die Reparatur sofort in der Werkstatt des U vornehmen und verlangt anschließend von V den an U gezahlten Werklohn i.H.v. 500.- €. V will diesen nicht erstatten, da er selbst die Nachbesserung lediglich zu den Materialkosten i.H.v. 150.- € hätte vornehmen können.

Welche Ansprüche hat K gegen V?

Abwandlung 4:

Der Pkw hat ein schadhaftes Schiebedach. Dies mindert den Wert des Fahrzeugs um 500.- €. K verlangt von V Reparatur, wozu sich V sofort bereiterklärt. Er bietet an, den Pkw sofort abzuholen und die Reparatur, die ihn 150.- € kosten würde, vorzunehmen. K verweigert dies, weil er zunächst noch mit dem Auto einen Ausflug machen will. Hierbei wird der Pkw bei einem Unfall, den K nicht zu vertreten hat, vollständig zerstört.

Welche Ansprüche hat K gegen V?

Literatur (Auswahl):

Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht Rn. 413 ff (Rücktritts- und Widerrufsrecht)
Lorenz NJW 2002, 2497, 2499 (Rücktrittsausschluß); *ders.* NJW 2003, 1417 (Selbstvornahme der Mängelbeseitigung)

Zum Überblick:

Lorenz/Riehm, JuS Lern CD Zivilrecht I Rn. 174 ff (Rücktritt und Widerruf)



Erreichbar auch über JuS-online (Modul JuS-Studium): www.jus.beck.de